



STADT BAD KISSINGEN

**Satzung der Großen Kreisstadt Bad Kissingen
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
für das Gebiet „Stögerstraße II“
(Vorkaufsrechtssatzung „Stögerstraße II“)
vom 18. März 2021**

Beschluss des Bauausschusses: 17. März 2021

Bekanntmachung: 1. April 2021
(KGAMBI. Nr. 7)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen gemäß § 2 werden von der Stadt Bad Kissingen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. In diesem Bereich sollen neue Bauflächen entwickelt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 944/0, 945/0, 946/0, 946/1, 948/0, 949/0, 951/0, 952/0, 954/0, 955/0, 956/0, 956/2, 957/0, 957/2, 958/0, 958/2, 959/0, 959/2, 960/0, 960/2, 961/0, 961/2, 963/0, 963/2, 964/0, 964/2, 965/0, 965/2, 966/0, 966/2, 967/0, 967/2, 968/0, 968/2, 969/0, 970/0, 971/0, 974/0, 994/0, 995/0, 995/2, 995/3, 995/4, 998/1 und 983/0 (Teilgrundstück), Gemarkung Bad Kissingen.
- (2) Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist (**Anlage 1**).

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Bad Kissingen ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Werden innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, den 18. März 2021
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister